

Einstiegspraktikum ü50 – 2 bis höchstens 3 Monate

Vereinfacht den Einstieg in eine reale Stelle, wenn die formalen Qualifikationen nicht mehr dem neusten Stand entsprechen

Die arbeitgebende Firma

- hat eine offene Stelle langfristig zu besetzen
- will den Stellensuchenden ü50 eine Chance geben
- beabsichtigt eine Anstellung nach dem Einstiegspraktikum (EP)
- stellt ein Praktikumszeugnis aus, falls es zu keiner Weiterbeschäftigung kommt

Vorgehen

Koordination mit Personalberatung RAV. Ein Gesuch ist zu stellen, welches bewilligt werden muss. Die arbeitgebende Firma muss keinen Anstellungsvertrag erstellen. Die Arbeitslosenversicherung bezahlt weiter.

Einarbeitungszuschuss EAZ – Sonderregelung ü50 bis 12 Monate

Unterstützung für Arbeitgebende bei der Einstellung von Kandidaten oder Kandidatinnen, die eine längere Einarbeitungszeit benötigen. Der **Zusatzaufwand** wird durch eine Beteiligung an den **Lohnkosten durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgeglichen**.

Im Durchschnitt beträgt der ALV-Beitrag mind. 50% vom Bruttolohn

Voraussetzungen an die arbeitgebende Firma

- Abschluss Arbeitsvertrag (Monatslohn orts- und branchenüblich)
- Einarbeitungsplan ist einzureichen, Einarbeitung mit Begleitung ist gewährleistet
- «Bescheinigung betreffend Einarbeitungszuschuss» wird monatlich übermittelt

Vorgehen

- Spätestens 10 Tage vor Stellenantritt **Gesuch** inkl. Unterlagen einreichen (Arbeitsvertrag von beiden Parteien unterzeichnet, allg. Vertragsbedingungen, Einarbeitungsplan)